

**Art. 19**

<sup>1</sup>Die Güter der Gesamtkirche, der Kirchen- und Pfründestiftungen, der Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinden werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. <sup>2</sup>Die Kirche hat das Recht neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. <sup>3</sup>Dieses so erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzlich sein.